Gehörlosen
Fürsorgeverein
der Region Basel

Gehörlosen-Fürsorgeverein der Region Basel
Oberalpstrasse 117, 4054 Basel

Telefon +41 61 272 13 13
IBAN CH34 0900 0000 4001 1648 3

Träger der Fachstelle Information, Beratung
und Dienste für Gehörlose und Hörbehinderte

info@gfbasel.ch
www.gfbasel.ch

STATUTEN des Gehörlosen-Fürsorgevereins der Region Basel

Art. 1 Name und Sitz
1) Unter dem Namen «Gehörlosen-Fürsorgeverein der Region Basel» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz befindet sich in Basel.
2) Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
3) Der Verein steht unter dem Patronat der GGG Basel (Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel).

Art. 2 Zweck
Der Verein bezweckt die Förderung des Wohles der Gehörlosen und Hörbehinderten in der Region Basel und stellt sich unter anderem folgende Aufgaben:

a) Er ist der gesetzliche Träger der Fachstelle Information, Beratung und Dienste für Gehörlose und Hörbehinderte.
b) Er setzt sich als Dienstleister und Interessenvertreter für die volle Inklusion aller gehörlosen und hörbehinderten Menschen ein.
c) Er setzt sich für die berufliche und allgemeine Eingliederung der Gehörlosen und Hörbehinderten in die Gesellschaft Hörender ein.
d) Er setzt sich das Ziel, die Selbstständigkeit der Gehörlosen und Hörbehinderte zu bewahren und zu fördern.
e) Er fördert die Gehörlosen- und Hörbehinderten Selbsthilfevereine in der Region Nordwestschweiz.
f) Er fordert die gesellschaftliche Gleichstellung und die gleichen Rechte für die Betroffenen ein.
g) Er setzt sich dafür ein, dass die Probleme der Gehörlosen und Hörbehinderte besser bekannt werden, um damit ihre Integration zu fördern.
h) Er arbeitet mit schweizerischen und regionalen Organisationen gleicher Zielsetzung zusammen.
j) Die Angebote des Vereins und der Fachstelle werden unter dem Label «gfbasel» bekannt gemacht und durchgeführt.

Art. 3. Mitgliedschaft
Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen, welche vom Vorstand gewählt werden.

Art. 4. Finanzen
Die für die Erfüllung der Vereinszwecke erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

a) Mitgliederbeiträge
b) Spender und Gönner
c) Stiftungen und Legate
d) Leistungsverträge
e) Dienstleistungserträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung jährlich festgelegt. Eine Haftung der Mitglieder über diesen Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 5 Organe

a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) des Präsidiums
d) die Rechnungsrevisoren
e) die Fachstelle

Art. 6 Generalversammlung
Der Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand, genehmigt die Jahresrechnung und fasst Beschluss über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins.

Gehörlosen
Fürsorgeverein
der Region Basel

Gehörlosen-Fürsorgeverein der Region Basel
Oberalpstrasse 117, 4054 Basel

Telefon +41 61 272 13 13
IBAN CH34 0900 0000 4001 1648 3

Träger der Fachstelle Information, Beratung
und Dienste für Gehörlose und Hörbehinderte

info@gfbasel.ch
www.gfbasel.ch

Art. 7. Vorstand
Der Vorstand besteht aus mindestens fünf untereinander unabhängigen Mitgliedern. Die einzelnen Fachgebiete sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 8. Präsidium
Der Vorstand ernennt das Präsidium. Dieses erledigt die laufenden Geschäfte mit der Fachstelle.

Art. 9 Rechnungsrevisoren
Mit der Revision der Jahresrechnung wird ein unabhängiges Unternehmen beauftragt, dass über die entsprechende Zulassung der Behörden verfügt. Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung und erstellt jedes Jahr einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

Art. 10 Fachstelle
Die Fachstelle wird von ausgebildetem Fachpersonal betreut. Die Aufgaben der Mitarbeiter sind in Pflichtenheften aufgeführt. Der Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teil.

Art. 11 Statutenänderung
Die Statuten können durch Beschluss von zwei Dritteln der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nach vorhergehender Bekanntgabe des Traktandums abgeändert werden.

Art.12 Vereinsauflösung
Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der in einer mit diesem Traktandum einberufenen Generalversammlung anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögen entscheidet die Versammlung, wobei Institutionen zu berücksichtigen sind, die sich mit der Hilfe für Gehörlose und Hörbehinderte befassen. Eine Verteilung des Vermögens unter den Vorstandsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden am 14. Mai 2020 von der Generalversammlung angenommen.
Sie treten sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten.

Basel, den 14. Mai 2020

Toni Koller
Präsident

Viktor Buser
Geschäftsführer